

Linie erörtert, welche soziale Kritik gerechtfertigt wäre, geht er allerdings nur sehr kursorisch darauf ein, wer wiederum dafür (also für die Einforderung elitärer Gemeinwohlpflichten) verantwortlich zeichnet. Anzumerken ist hier, dass sich das Problem, wer für die Kontrolle und Kritik der Eliten verantwortlich ist, auf globaler Ebene noch deutlich verschärft. Zwar versucht Bohlken, der partikularistischen Tendenz einer gemeinwohlorientierten politischen Ethik mit dem Begriff des „Weltgemeinwesens“ entgegenzutreten, aber auch mit Blick auf die globale Arena, in der sich globale Eliten ihrer weltbürgerlichen Verantwortung erfolgreich entziehen können, beschränkt sich Bohlken weitgehend auf die Bestimmung einer originären Menschenrechtsverantwortung, ohne die Frage zu klären, wie weit diese Verantwortung zu jedem „Normalbürger“ zurückreicht.

Unter dem Strich ist aber zu sagen, dass die hier skizzierten Kritikpunkte zur Adressierbarkeit von (positiven) Gemeinwohlpflichten gar nicht vollständig im Rahmen ethischer Klärungsarbeit auszuräumen wären. Indem Bohlken die institutionelle Perspektive der jüngeren Gerechtigkeitstheorie überschreitet, kann er zwar begründete normative Forderungen an unterschiedlichste Personengruppen stellen, er hat aber auch einen erheblichen Preis dafür zu zahlen, insofern er bei der letztinstanzlichen Bestimmung realer Gemeinwohlpflichten nicht an der politischen Praxis vorbeikommt. Dieser Sachverhalt braucht die politische Ethik aber keinesfalls davor abzuschrecken, sich in begründeter Weise zur gesellschaftspolitischen Verantwortung ihrer Eliten und Bürger zu positionieren. Eike Bohlken hat dazu einige Pionierarbeit geleistet.

Unternehmen zur Verantwortung erziehen

Von BARBARA BLEISCH (Bern)

CHRISTIAN NEUHÄUSER: UNTERNEHMEN ALS MORALISCHE AKTEURE. Suhrkamp Verlag, Berlin 2011, 352 S.

Dass Milton Friedmans viel zitierte Formel „The business of business is business“¹ nicht nur verkürzt, sondern schlicht unhaltbar ist, bestreitet heute kaum mehr jemand. Zu mächtig sind die transnationalen Unternehmen, deren Umsatz teilweise höher ausfällt als das Bruttosozialprodukt kleinerer europäischer Staaten. Mag 1970, als Friedman seine Streitschrift veröffentlichte, noch einiges für seine Generalabsolution von Unternehmen gesprochen haben, sind sich heute selbst führende Manager und Verwaltungsräte darin einig, dass Unternehmen ihre sozialökologische Verantwortung nicht länger negieren dürfen. Allerdings sind dahingehende Voten weitaus öfters PR-Strategien geschuldet denn einer moralischen Einsicht. Entsprechend glanzvoll fallen die hausinternen Nachhaltigkeitsberichte und CSR-Broschüren aus. Als weniger glanzvoll bewerten Menschenrechts- und Umweltorganisationen dagegen die Bemühungen und verlangen, dass die Unternehmen mithilfe von mehr Regulierung und internationaler Gesetzgebung zu sozialökologischer Verantwortung gezwungen werden. *Corporate Accountability*

¹ M. Friedman, The Social Responsibility of Business is to Increase its Profits, in: The New York Times Magazine, 13. September 1970.

(CA, verbindliche Unternehmensverantwortung) anstelle von *Corporate Social Responsibility* (CSR, freiwillige Engagements der Unternehmen) lautet die Losung der Stunde.

Die Frage scheint also im 21. Jahrhundert weniger, *ob* Unternehmen eine Verantwortung haben, sondern *welche Verantwortung* sie haben. Zu dieser Debatte leistet Christian Neuhäuser mit seiner umfassenden Studie *Unternehmen als moralische Akteure* einen überaus lesenswerten Beitrag, mit dem ihm ein Brückenschlag gelingt, der in der Literatur der Wirtschaftsethik seinesgleichen sucht: Neuhäuser diskutiert die Frage der Unternehmensverantwortung nämlich *einerseits* in ihrer ganzen Breite und arbeitet die relevante Literatur zum Thema sorgfältig auf, sodass sich sein Band auch als Einführungslektüre in eine der zentralen Fragen der Wirtschaftsethik empfehlen lässt. Zuweilen führt Neuhäusers Anspruch auf Vollständigkeit der Darstellung allerdings allzu sehr ins Detail, sodass die Übersichtlichkeit der Argumentation stellenweise etwas leidet (vgl. etwa die Ausführungen zur Willensfreiheit – 60 ff.; oder die Diskussion des Speziesismus-Einwands im Rahmen der Erörterung des Begriffs der Person – 116 f.). Diese argumentativen Umwege verzeiht man dem Autor aber umso leichter, als er es *andererseits* eben nicht versäumt, seine theoretischen Ausführungen stets an Fallbeispielen zu erläutern und auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Der Band vermeidet damit gekonnt zwei vor allem in der deutschsprachigen Wirtschaftsethik verbreitete Tendenzen: jene der Theorielastigkeit einerseits, die Akrobatik mit frei schwebenden Argumenten betreibt und die Praxistauglichkeit ihrer Denkfiguren aus dem Blick verliert; sowie jene der übertriebenen Pragmatik andererseits, welche die Fragen der Machbarkeit so stark gewichtet, dass die theoretischen Voraussetzungen, an welche die Machbarkeit rückgebunden ist, nicht mehr reflektiert werden.

Neuhäuser macht denn auch bereits im Vorwort transparent, dass er es für die „eigentliche Aufgabe der Philosophie“ halte, „die Brücke zwischen sehr theoretischen und abstrakten Überlegungen und unmittelbar praktischer Relevanz“ (7) zu schlagen. Dieses Ziel kann Neuhäuser zufolge eher erreicht werden, wenn die entsprechenden Überlegungen nicht einer bestimmten ethischen Theorie verpflichtet sind, sondern sich an den Grundsätzen der ‚Minimalethik‘ und der ‚rationalen Verfahrensethik‘ ausrichten (25, vgl. auch 186): Erstere beruft sich auf – um mit Tom L. Beauchamp und James F. Childress zu sprechen² – „Prinzipien mittlerer Reichweite“, die in verschiedenen ethischen Theorien anerkannt und als Teil einer *Common Sense*-Moral weitgehend akzeptiert sind. Tatsächlich versteht Neuhäuser seine Ausführungen denn auch als „explikatives Projekt“ (187), das die Einsichten des *Common Sense* zu einem sinnvollen Ganzen bündelt und für den praktischen Umgang mit ethischen Fragen eine „Orientierungshilfe“ (186) verspricht. Die ‚rationale Verfahrensethik‘, mit der Neuhäuser seinen minimalethischen Ansatz ergänzt, verlangt darüber hinaus, dass aufgestellte Regeln und Prinzipien stets für rationale Kritik offen bleiben. Eine solche Herangehensweise an Probleme der Ethik mag nicht jeden überzeugen, sie ist aber sicherlich – will man dies als Kriterium in einer Disziplin wie der Ethik denn gelten lassen – erfolversprechender, wenn die Angewandte Ethik tatsächlich angewandt, sprich: auf konkrete Probleme bezogen sein will.

Entsprechend seinem Verständnis der Philosophie als „Orientierungshilfe“, beginnt Neuhäuser seine Überlegungen mit drei realen Beispielen, die er im Laufe des Buches immer wieder zur Anschauung herbeizieht, um sie im fünften Kapitel vor dem Hintergrund seiner theoretischen Überlegungen abschließend zu beurteilen: (1) der massive Stellenabbau der Deutschen Bank von 2005 bei gleichzeitiger Ankündigung einer weiteren Erhöhung der Aktienrenditen; (2) die Debatte um die ökologische Verantwortung der Automobilherstel-

² Vgl. T. L. Beauchamp u. J. F. Childress, *Principles of Biomedical Ethics*, Oxford 1979.

ler, die dazu aufgerufen wurden, den CO₂-Ausstoß der von ihnen produzierten Fahrzeuge deutlich zu senken; (3) der Fall der Schweizer Bank Credit Suisse, die 2008 anlässlich der Fußball-Europameisterschaft Fußballbälle verteilen ließ, die zum Teil von Kindern in Pakistan gefertigt worden sind. Wenn Arbeitsplätze in großem Stil gekündigt, die Umwelt missachtet oder Kinder zu Arbeit gezwungen werden, verspüren Neuhäuser zufolge die meisten Menschen Empörung und das Bedürfnis, „jemanden verantwortlich zu machen und darauf hinzuweisen, dass diese Verantwortlichen ihren moralischen Pflichten nachkommen sollten“ (12). Allerdings stellt sich die Frage, ob diesem ‚Bedürfnis‘ gerechtfertigte Forderungen zu Grunde liegen, woraus sich die Leitfragen des Bandes ergeben: Können Unternehmen wie Banken und Automobilkonzerne als ganze moralisch verantwortlich gemacht werden? Oder stehen – falls überhaupt – stets nur bestimmte Entscheidungsträger in einem Unternehmen in der Pflicht? Wie umfassend ist die Verantwortung von Unternehmen: ausschließlich negativ oder auch positiv? Welche Stakeholder in der Kette von Zulieferern, Herstellern und Konsumenten umfasst sie?

Eine These, die gerade in Zeiten der viel bescholtenen ‚Boni-Exzesse‘ schnell zur Hand ist, ist jene, dass einzelne Verantwortungsträger im oberen Management den Großteil oder sogar die alleinige Verantwortung tragen. Neuhäuser weist die Zuschreibung der Unternehmensverantwortung an einzelne Kadermitglieder jedoch zurück. Informationsdefizite, korporative Zwänge und unklare Verantwortungszuschreibungen führten nämlich dazu, dass Einzelpersonen sehr oft gar nicht die Möglichkeit hätten, auf sich allein gestellt das Blatt zum Besseren zu wenden. Selbst wenn ein Vorstandsmitglied einsehe, dass sein Unternehmen einen Umweltschaden verursacht habe und entsprechend Verantwortung übernehmen sollte, kann diese Einzelperson möglicherweise das Vergehen nicht öffentlich machen oder die nötigen Mittel zur Wiedergutmachung nicht bereitstellen. Wird in solchen Fällen von einzelnen Mitarbeitenden dennoch verantwortungsvolles Handeln verlangt, verlangen wir von ihnen nichts weniger als einen „moralischen Heroismus“ (83 f.) – etwas, das wir Neuhäuser folgend von unseren Mitmenschen nicht fordern dürfen.

Weitaus besser als individuelle Mitarbeitende sind Neuhäuser zufolge die Unternehmen selbst geeignet, dem umfassenden Netz von Verantwortung und Information gerecht zu werden (90). Entsprechend konzipiert Neuhäuser Unternehmen als moralische Akteure; sie erfüllen ihm zufolge die Bedingungen der *moralischen Verantwortungsfähigkeit*, die über ihre Verantwortung als Rechtspersonen hinausgeht. Allerdings geht Neuhäuser in seiner These nicht so weit wie etwa Peter French, der in seinem klassischen Aufsatz *The Corporation as a Moral Person* (1979) Unternehmen auch als moralische Personen bestimmt hat. Neuhäuser zeigt überzeugend, dass es gute Gründe gibt, den Begriff der moralischen Person Wesen vorzubehalten, die über eine Würde und über moralische Rechte verfügen, was Unternehmen nicht tun. Es ergibt schlicht keinen Sinn, von einer Entität zu behaupten, ihre moralischen Rechte seien verletzt worden, wenn sie weder über Empfindungs- noch über Leidensfähigkeit verfügt.

Allerdings stellt sich für Neuhäuser damit eine Herausforderung: Er muss zeigen, dass Unternehmen *moralische Akteure* sein können, ohne *moralische Personen* zu sein. Neuhäuser nennt drei Gründe, die für eine solche Auffassung sprechen könnten: Unternehmen sollten *erstens* als moralische Akteure aufgefasst werden, weil sie als Rechtssubjekte gelten (und in einigen Ländern auch strafrechtlich verfolgt werden können); *zweitens* spricht für eine solche Konzeption, dass wir Unternehmen im öffentlichen Diskurs durchaus moralische Vorwürfe machen; und *drittens* könnten Unternehmen auf moralische Vorwürfe reagieren, „sie verstehen also offensichtlich die Sprache der Moral“ (133). Wenn Unternehmen als moralfähige Akteure vorgestellt werden sollen, müssen sie allerdings auch intentional handeln können. Die

gefragte Intentionalität findet Neuhäuser in Plänen und Absichten realisiert, wie sie in Unternehmensleitbildern, Strategien und Jahresberichten vorliegen. Der entscheidende Punkt der unternehmerischen Intentionalität liegt für Neuhäuser letztlich aber darin, dass Unternehmen nicht allein als *kollektive*, sondern darüber hinaus auch als *korporative Gruppen* verstanden werden müssen (Kap. 3). Letztere sind anders als Kollektive institutionalisiert und verfügen über feste Regelwerke. Kirchen, Staaten oder Armeen sind demnach Korporationen. Gemäß Neuhäuser unterscheiden sich Korporationen von Kollektiven überdies darin, dass Kollektive keine eigenständigen Akteure sind, Korporationen hingegen schon, weshalb nur Letztere als genuine Verantwortungsträger in Frage kommen. Mit Verweis auf Michael E. Bratmans *Faces of Intention* (1999) argumentiert Neuhäuser, dass beispielsweise Mitarbeiter eines Kleiderkonzerns ihren Arbeitsauftrag nicht allein im Sinne einer kollektiven Aufgabe verstehen als „Ich und du beabsichtigen, dass wir X tun“ (etwa möglichst viele Kleider verkaufen), sondern als korporativen Auftrag, der abstrakt formuliert lautet: „Das Unternehmen beabsichtigt, dass ich als Mitarbeiter des Unternehmens X tue.“ (153 f.) In die Rolle einer Managerin, eines Kundenbetreuers oder eines Verkäufers zu schlüpfen, heißt deshalb gemäß dem Autor nichts anderes, als im Sinne der Intentionalität oder des Auftrags des Unternehmens zu handeln. Ein strenger methodologischer Individualismus, der die Idee korporativer Intentionalität zurückweist, kann demgegenüber nicht einfangen, dass sich Mitarbeitende eines Unternehmens in ihrer Arbeit tatsächlich an den Plänen der Korporation orientieren, dass also Unternehmen als intentionale Akteure wirken. Und insofern es intentionale Akteure sind, können sie auch moralische Akteure sein: Ihre Businesspläne, Strategien und *Codes of Conduct* können ethische Zielsetzungen verfolgen oder sich durch unmoralische Zwecksetzungen ausweisen. Neuhäusers Argumente zu Gunsten der Idee von Unternehmen als moralischen Akteuren sind also weniger Argumente im strengen Sinne als vielmehr eine Herleitung dessen, was ihm in der realen Welt zu begegnen scheint. In diesem Abschnitt wird denn auch besonders deutlich, was Neuhäuser meint, wenn er sein Projekt als „explikativ“ (187) bezeichnet. Eine solche Herangehensweise läuft allerdings Gefahr, dass andere Explikationen auch sinnvoll erscheinen mögen, dass also der *Common Sense* womöglich mit weiteren Argumenten gestützt werden müsste.

Auch wenn Unternehmen als moralische Akteure aufgefasst werden und entsprechend Verantwortung übernehmen können und sollen, tun sie dies – eine Binsenwahrheit – oft nicht freiwillig. Neuhäuser vergleicht denn Unternehmen auch mit kleinen Kindern, die mit entsprechenden Regeln zu moralkonformem Verhalten erzogen werden müssen (130). Strukturelle Reformen der Rahmenordnung, innerhalb derer Unternehmen handeln, und der Organisation der Unternehmen selbst sollen es den korporativen Akteuren erlauben, moralische Verantwortung erst einzuüben (184). Dabei ist Neuhäuser ein Verfechter einer ‚Politik der kleinen Schritte‘: Einen „radikalen Regimewechsel“ des Wirtschaftssystems hält er in liberalen Gesellschaften weder für machbar noch für wünschenswert (271 f.).

Während Neuhäuser im ersten Teil seiner Ausführungen Unternehmen als moralische Akteure ausweist, fragt er im zweiten Teil nach der konkreten Verantwortung – Inhalt und Umfang – der Unternehmen. Auch bezüglich dieser Fragen sieht er sich einem minimal-ethischen Ansatz verpflichtet: Unternehmen haben – wie jeder moralfähige Akteur – sowohl negative Pflichten, niemanden zu schädigen, als auch positive Pflichten, Not zu lindern. Sämtliche moralische Gebote leiten sich Neuhäuser zufolge her aus der Idee der Menschenwürde, die er in Anlehnung an Avishai Margalit und Ralf Stoecker als „eine grundlegende ethische Überzeugung, die zwar erläutert werden kann, aber nicht weiter begründbar ist“ (26), versteht und die letztlich auch den Menschenrechten zu Grunde liege. Unternehmerisches Handeln darf Personen in ihrer Würde und somit in ihren Menschenrechten nicht verletzen. Allerdings bleibt dieser Vorschlag vage, solange die entsprechenden Verantwortlichkeiten nicht geklärt

sind – ein Problem, mit dem gegenwärtig alle Ansätze globaler Gerechtigkeit zu kämpfen haben und das insbesondere eine Aufteilung der positiven Hilfspflichten zu betreffen scheint, die Neuhäuser Unternehmen explizit auch zuschreibt. Die Verantwortungszuschreibung an die Adresse von Unternehmen macht Neuhäuser etwa an der „spezifischen Leistungsfähigkeit“ einzelner Akteure fest: So könnten etwa Pharmakonzerne in die Pflicht genommen werden, sich an der Bekämpfung von schwerwiegenden Krankheiten, von denen besonders Entwicklungsländer betroffen sind, zu beteiligen, während Bekleidungsfirmen sich für eine bessere Entlohnung der Näherinnen in Schwellenländern einsetzen sollten. Neuhäuser hat sicher Recht, dass es, wie er schreibt, „unklug“ wäre, die Verantwortung umgekehrt zu verteilen (209). Doch aus Effizienzüberlegungen allein folgt noch nicht, weshalb ein spezifischer Akteur überhaupt in der Pflicht stehen soll; in den genannten Fällen könnten zum Beispiel auch die jeweiligen Staaten als primäre Verantwortungsträger in den Blick kommen. Es ist eine ethische Binsenwahrheit, dass zwar Sollen Können impliziert, Können jedoch keineswegs Sollen.

Ein anderes von Neuhäuser genanntes Kriterium für Verantwortungszuschreibung ist das Profitieren von Unrecht. Doch auch hier bedürfte es weiterer Argumente: Unter welchen Umständen verpflichtet das Profitieren von Unrecht zur Wahrnehmung einer speziellen Verantwortung? Mitarbeiter von NGOs, die sich für Kriegsoffer einsetzen, profitieren von Unrecht; immerhin garantiert das Unrecht ihren Job. Dennoch wäre es absurd zu sagen, sie profitierten in unzulässiger Weise von Unrecht.³ Es stellt sich deshalb die Frage, was genau es ist, das Akteuren wie der Pharmaindustrie oder Bekleidungsfirmen eine spezielle Verantwortung zuschreibt, etwas gegen die ungerechten Zustände zu tun, und weshalb nicht vielmehr die jeweiligen Staaten oder die Staatengemeinschaft in der Pflicht stehen. Hier stellen sich für Neuhäuser Probleme, wie sie sich hinsichtlich vieler Fragen im Zusammenhang der globalen Gerechtigkeit stellen und die mit der lückenhaften, oder treffender ausgedrückt: der praktisch nicht vorhandenen Verantwortungszuschreibung in der nicht-idealen Welt zu tun haben. In diesem Rahmen stellt sich einerseits die Frage, die sich insbesondere im Anschluss an die Beiträge von Thomas Pogge⁴ ergeben hat, nämlich, welche Beiträge zu Unrecht den einzelnen Akteuren in komplexen raumzeitlichen Kausalketten als moralisch verwerfliche und deshalb wieder gut zu machende Schädigungen zugerechnet werden können. Andererseits stellt sich die Frage, wie die positive Verantwortung zur Linderung gravierender Not unter jenen Akteuren, die prinzipiell zur Hilfe fähig sind, aufgeteilt werden soll.

Statt zur Beantwortung dieser beiden Fragen eine umfassende Theorie zu liefern, fragt Neuhäuser pragmatischer danach, welche *Entschuldigungs- und Rechtfertigungsgründe* Unternehmen in konkreten Fällen ins Feld führen können, um sich der Verantwortung, die sie auf Grund ihrer Möglichkeiten wahrnehmen könnten und welche als politische Forderung an sie herangetragen wird, zu entziehen. Dabei macht er geltend, dass diesbezüglich keine allgemeingültige Antwort möglich ist, sondern von Fall zu Fall entschieden werden muss, ob eine Entschuldigung angenommen werden kann oder eine Rechtfertigung gültig ist. Ein Rechtfertigungsgrund für die Verweigerung einer Verantwortungsübernahme, den Unternehmen besonders oft ins Feld führen, ist der wachsende Konkurrenzdruck unter den transnationalen Unternehmen. So werden beispielsweise die Verlagerung von Arbeitsplätzen in Billiglohnländer oder der Verzicht auf das Bezahlen einer *Fair Trade*-Prämie oft mit dem Argument gerechtfertigt, das in der Kritik stehende Unternehmen würde bei einem Einbezug

³ Vgl. dazu N. Anwander u. B. Bleisch, *Beitragen und Profitieren. Ungerechte Weltordnung und individuelle Verstrickung*, in: B. Bleisch u. P. Schaber (Hg.), *Weltarmut und Ethik*, Paderborn 2007, 171–194.

⁴ Vgl. zum Beispiel Th. Pogge, *World Poverty and Human Rights*, Cambridge 2002.

ethischer Kriterien seine Konkurrenzfähigkeit und letztlich seine Zukunft riskieren. Wenn die Gesellschaft ‚ethisch saubere‘ Produkte oder vor Ort gefertigte Waren wünsche, müsse sie die Unternehmen entweder durch institutionalisierte Anreize oder Sanktionen in die Pflicht nehmen oder aber ihre Macht als Konsumenten spielen lassen. Von Unternehmen dürfe jedoch nicht mehr erwartet werden, als dass sie den ihnen auferlegten Spielregeln folgten. Neuhäuser hält diesen Argumenten zweierlei entgegen: *Erstens* gelte es, kritisch zu prüfen, ob das Unternehmen tatsächlich keine Spielräume habe, innerhalb derer es konkurrenzfähig bleiben und die geforderten Maßnahmen dennoch erfüllen könne. So könnte ein Unternehmen etwa darüber nachdenken, höhere Produktionskosten, die der Einführung ethischer Standards in der Herstellung geschuldet sind, an die Konsumenten weiterzugeben und mit einer entsprechenden Werbekampagne zu begleiten. *Zweitens* könnten Unternehmen weitaus mehr Fantasie zu Gunsten ethischer Belange entwickeln, etwa indem sie sich gemeinsam mit anderen Firmen derselben Branche zusammentun und für einen Praxiswechsel einsetzten, damit ein solcher dem einzelnen Unternehmen nicht zum Nachteil gereiche (257 ff.).

Das Thema der Unternehmensverantwortung ist eine hochkomplexe Materie, die unter anderem an Fragen der Personalität, der Handlungstheorie und der globalen Gerechtigkeit rührt. Neuhäusers Buch ist ein hervorragender Kompass durch die verschiedenen Theorie- und Argumentationsstränge. Dass es dem Autor überdies gelingt, die genannten drei Fallbeispiele in einem abschließenden Kapitel nicht nur wissenschaftlich überzeugend zu diskutieren, sondern auch pointiert zu bewerten, verdient besondere Beachtung: Hier nimmt ein Philosoph im besten Sinne seine eigene intellektuelle Verantwortung beim Wort.

Weltarmut und unsere Pflichten

Von CHRISTIAN NEUHÄUSER (Bochum)

BARBARA BLEISCH: PFLICHTEN AUF DISTANZ. Weltarmut und individuelle Verantwortung. Walter de Gruyter Verlag, Berlin 2010, 254 S.

Das Problem der Weltarmut beschäftigt die praktische Philosophie seit etwa zehn Jahren intensiv. Die Zahlen sind erschütternd: Zwischen ein und zwei Milliarden Menschen sind absolut arm. Jährlich sterben 18 Millionen Menschen auf Grund dieser Armut, also etwa 50.000 Menschen täglich. Die Bemühungen der Entwicklungszusammenarbeit scheinen trotz hochgesteckter Ziele keine entscheidenden Verbesserungen der Gesamtlage zu erzielen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die philosophische Frage, ob wir dem Problem der Weltarmut den richtigen normativen Stellenwert einräumen, auf besonders dringliche Weise. Wo besitzt Moralphilosophie eine praktische Relevanz, wenn nicht hier?

In dieser Debatte haben die Positionen von Peter Singer und Thomas Pogge besondere Aufmerksamkeit erfahren. Peter Singer behauptet, dass alle hinreichend wohlhabenden Menschen insbesondere in den reichen Ländern eine moralische Pflicht haben, den absolut armen Menschen so lange zu helfen, bis sie etwas von wesentlicher Bedeutung aufgeben müssten. Dies kann im Einzelfall durchaus bedeuten, dass wir die Hälfte unseres Einkommens oder mehr spenden müssten. Thomas Pogge hingegen ist der Ansicht, dass es nicht um eine Hilfspflicht geht, sondern dass wir die absolut armen Menschen durch ungerechte Wirtschafts-

strukturen auf globaler Ebene massiv schädigen und dies ein globales Verbrechen darstellt. Diese institutionelle Schädigung haben wir zu unterlassen und geschehene Schädigungen haben wir zu kompensieren.

Genau im Spannungsfeld dieser beiden Positionen setzt Barbara Bleisch mit ihrem eigenen Ansatz an. Sie will den richtigen Kern aus beiden Thesen herausarbeiten und eine Theorie individueller Pflichten der Hilfe und Nichtschädigung vorlegen. Damit gelingt ihr bereits im Ansatz etwas ganz Wesentliches: Sie erteilt jedem bloß abstrakten Streit, in dem es ausschließlich um die Frage geht, ob wir überhaupt Hilfepflichten oder nur Pflichten der Nichtschädigung haben, eine Absage. Solch ein Streit brächte nämlich die Gefahr mit sich, dass sich die Philosophie einmal mehr von den eigentlichen Problemen verabschiedet und in immer kleinteiligere Detailfragen zurückzieht. Bleisch hingegen bleibt mit ihrem integrativen Ansatz dicht am Problem der Weltarmut und der Frage nach konkreten individuellen Pflichten und leistet dadurch einen Beitrag, der nicht nur für Philosophen, sondern auch für andere Theoretiker und Praktiker und eigentlich alle sich als moralisch verstehende Bewohner der reichen Industrieländer von großem Interesse ist.

Bevor sie sich daran macht, eine Brücke zwischen Singer und Pogge zu schlagen und ein Zusammenspiel von positiven und negativen Pflichten zu begründen, räumt Bleisch zunächst eine andere und viel weiter gehende Position aus dem Weg. Dies ist ein kosmopolitischer Egalitarismus, der auch für die globale Ebene eine weit reichende Umverteilung hin zu einer relativen Gleichverteilung fordert. Diesem Ansatz erteilt Bleisch mit dem Argument eine Absage, dass es für derartige Gerechtigkeitsansätze einer politischen Struktur bedarf, die auf globaler Ebene einfach nicht besteht. Insofern ist der kosmopolitische Egalitarismus eine allzu idealisierte Theorie und liefert für den Kampf gegen die Weltarmut unter gegenwärtigen politischen Bedingungen keine brauchbaren Antworten. Bleisch hält sich mit weiterer Kritik zurück, aber in ihrem Sinne kann man vielleicht noch hinzufügen, dass solche idealisierenden Ansätze sogar schädlich sind, weil sie von den gegenwärtig drängenden Problemen ablenken und stattdessen bloß mögliche Welten entwerfen.

Im weiteren Verlauf ihrer Überlegungen wendet sich Bleisch den Ansätzen zu, die direkt auf die überhaupt nicht ideale gegenwärtige Situation bezogen sind. Zunächst setzt sie sich mit der zentralen These von Pogge auseinander, dass die globale Armut auf ungerechte Strukturen und Institutionen im Welthandel zurückgeht. Daraus ergeben sich nach Pogge weit reichende Pflichten der Nichtschädigung und Wiedergutmachung. Da wir zudem um diese Schädigungen schon länger beziehungsweise wissen könnten und trotzdem nichts oder nicht genug unternehmen, um sie zu beenden, machen wir uns zumindest der Mittäterschaft an einem globalen Verbrechen gegen die Menschheit schuldig. Die eigentlichen Haupttäter sind die reichen Staaten und ihre Institutionen, und wir sind deren Komplizen. Bleisch macht vor allem zwei Einwände gegen diese Position stark. *Erstens* vernachlässigt Pogge zu sehr die lokalen Faktoren, die für absolute Armut verantwortlich sind. *Zweitens* verwechselt er die Beteiligung an einem Verbrechen mit dem Profitieren von Unrecht.

Pogge weist einen Erklärungsnationalismus zurück, der als Ursachen der Armut ausschließlich lokale Faktoren identifiziert. Selbst macht er sich jedoch eines Erklärungskosmopolitismus schuldig, so Bleisch, indem er für die Armut ausschließlich globale Wirtschaftsstrukturen für verantwortlich erklärt. Sie hält es demgegenüber für wahrscheinlich, dass beide Faktoren eine beitragende Rolle spielen, die lokalen Ursachen jedoch den wesentlichen Anteil haben. Gleichzeitig gesteht Bleisch durchaus zu, dass die globalen Wirtschaftsstrukturen einen negativen Einfluss haben. Das eigentliche Hauptproblem liegt jedoch darin, dass sich nicht eindeutig bestimmen lässt, ob sie Armut direkt verursachen oder nur indirekt ermöglichen, indem sie korrupte lokale Strukturen zulassen beziehungsweise bestärken. Daraus ergibt

sich das zweite Problem in der Position von Pogge: Wenn nicht einmal klar ist, welche kausale Funktion die globalen Strukturen und Institutionen haben, dann kann von den individuellen Menschen der Industriestaaten gewiss nicht gesagt werden, dass sie diese Armut verursachen.

Bleisch schlägt demgegenüber vor, nicht von einer unmittelbaren Schädigung auszugehen, sondern das Profitieren von Unrecht zur Grundlage negativer Pflichten zu machen. Denn es ist ziemlich offensichtlich, dass die Ausbeutung der global Ärmsten zu unserem Wohlstand beiträgt. Daraus ergibt sich dann eine Bürgerpflicht, unsere Staaten politisch zu Reformen und zu Entschädigungen aufzufordern. Und es ergibt sich eine Konsumentenpflicht, so wenig wie möglich direkt von diesem Unrecht zu profitieren und möglichst fair zu konsumieren. Grundsätzlich ist Bleisch zuzustimmen, dass die bei Pogge offensichtlich strategisch motivierte Vereinseitigung der empirischen Verhältnisse abzulehnen ist. Ich habe jedoch den Eindruck, dass Bleisch in ihrer Gegenüberstellung von unmittelbarer Schädigung auf der einen und bloßem Profitieren von Unrecht auf der anderen Seite eine dritte mögliche Bewertung vernachlässigt.

Die eigentlichen Verbrecher sind in diesem dritten Szenario wie bei Bleisch die korrupten Eliten der armen Länder, die ihre eigene Bevölkerung ausbeuten und berauben. Die reichen Staaten und globalen Unternehmen treten dabei aber nicht nur als Profiteure, sondern als kriminelle Hehler auf, die geraubte Waren zu Spottpreisen kaufen und weiterverkaufen. Dies ändert auch die Rolle der Bewohner der reichen Länder. Als Bürger sind sie in diese kriminellen Handlungen verstrickt, und als Konsumenten kaufen sie immerhin wissend Hehlerware. Allerdings ist entlastend anzumerken, dass es oft keine guten Alternativen gibt. Dennoch erscheinen die von Bleisch beschriebenen Bürger- und Konsumentenpflichten in diesem Szenario stärker und dringlicher. Und wahrscheinlich gibt es darüber hinaus auch eine unmittelbare Pflicht, Schadensersatz und Wiedergutmachung zu leisten.

Im vierten Kapitel nimmt sich Bleisch die Position von Peter Singer und seine Behauptung starker Hilfspflichten vor. Nach Singer müssen wir den absolut armen Menschen so lange helfen, bis wir selbst etwas von moralischer Bedeutung aufgeben müssten. Singer begründet dies mit seinem berühmten Teich-Beispiel. Demnach müssen wir ein ertrinkendes Kind aus einem Teich retten, auch wenn wir dabei einen Anzug oder ein Kleid ruinieren und zu spät zu einem wichtigen Termin kommen. Bleisch hat gegen die Position von Singer zwei Einwände vorzubringen. Erstens begründet Singer seine Hilfspflicht zwar nicht streng utilitaristisch, aber doch rein konsequentialistisch. Es geht letztlich darum, einen Zustand größerer Wohlfahrt zu erreichen. Dagegen setzt Bleisch das eher deontologisch begründete Prinzip der Selbstbestimmung als Grundlage der Hilfspflicht. Aus dem Recht auf Selbstbestimmung ergibt sich für absolut arme Menschen ein Anspruch auf Hilfe. Denn Selbstbestimmung setzt ökonomische Subsistenz in jedem Fall voraus.

Der eigentlich zentrale zweite Einwand gegen eine globale Hilfspflicht liegt jedoch in einem anderen Punkt. Das Teich-Beispiel lässt sich nicht einfach so auf die Situation der Weltarmut übertragen. Die häufig dafür angeführten Gründe der räumlichen oder sozialen Distanz weist Bleisch überzeugend zurück. Entscheidend ist demgegenüber das Problem der Vagheit der Hilfspflichten absolut armen Menschen gegenüber. Wem genau soll ich helfen? Wie viel muss ich leisten? In welchem Verhältnis steht mein Beitrag zu dem, was andere zu Hilfe verpflichtete Menschen leisten? Singer kann auf diese Fragen keine Antworten geben. Daher greift Bleisch auf Kant und seine Unterscheidung vollkommener und unvollkommener Pflichten zurück. Sie stellt klar, dass auch unvollkommene Pflichten unbedingt gelten, weil sie sich aus dem kategorischen Imperativ ergeben. Ihr besonderes Merkmal liegt bloß darin, dass sie auf verschiedene Weise erfüllt werden können und insofern praktisch unterbestimmt sind.

Es ist sicher möglich, globale Hilfspflichten im Rückgriff auf Kant zu begründen. Dies hat gegenüber Singer den zusätzlichen Vorteil, dass es die absolut armen Menschen selbst sind, die uns verpflichten. Es geht dann um Würde und nicht um Mitleid. Allerdings handelt sich Bleisch damit auch zwei Probleme ein, die noch zu lösen wären. *Erstens* ist nicht wirklich klar, ob die Rede von unvollkommenen im Sinne von unterbestimmten Pflichten begrifflich sinnvoll ist. Wie kann eine Handlung als Pflicht gefordert sein, obwohl nicht klar ist, um welche Handlung es eigentlich geht? *Zweitens* ergeben sich aus dieser kantischen Perspektive mindestens genauso strenge Hilfspflichten wie bei Singer. Denn die folgende Frage muss sicher kategorisch verneint werden: Kann ich wollen, dass es zu einer allgemeinen Regel wird, dass jedermann eigene kontingente Projekte des guten Lebens verfolgt, obwohl es gleichzeitig noch absolut arme Menschen gibt, die mit dem Tode bedroht sind?

Genau diesem – von Bernard Williams so eindringlich beschriebenen – Konflikt muss sich die philosophische Debatte zur Weltarmut unbedingt stellen: In welchem Verhältnis steht die moralische Hilfspflicht absolut armen Menschen gegenüber zu einem Anspruch darauf, eigene Vorstellungen vom guten Leben verwirklichen zu dürfen? Der Hinweis, dass diese beiden Perspektiven sich nicht unbedingt ausschließen müssen, trifft zwar zu, hilft aber nicht weiter. Denn in sehr vielen Fällen konkurrieren beide Ansprüche tatsächlich miteinander, ohne dass die jeweiligen Vorstellungen vom guten Leben dadurch wertlos werden würden. Bleisch sieht dieses Problem und beschreibt es meiner Einschätzung nach etwas einseitig moralisch als Überforderung. Ihre Lösung besteht in zwei Ergänzungen. *Erstens* reicht es nicht, auf der Ebene der Individualethik stehen zu bleiben, sondern es bedarf einer institutionenethischen Erweiterung, um kollektives Handeln effizient und tatsächlich verantwortlich zu machen. *Zweitens* ist der genaue Inhalt der von ihr herausgearbeiteten Bürger-, Konsumenten- und allgemeinen Hilfspflichten tugendethisch zu bestimmen.

Bleisch weist mit diesen Ergänzungen in die richtige Richtung. Anzumerken wäre vielleicht noch, dass kollektive Verantwortung allein nicht ausreicht, sondern es vielmehr der Konstruktion neuer korporativer Akteure bedarf, die auch mit hinreichenden Kompetenzen ausgestattet sind, um die Verantwortung für die Beseitigung der Weltarmut zu übernehmen. Eine bloße Koordination einzelstaatlichen Handelns ist selbst viel zu ineffektiv und verstrickt sich in Probleme kollektiven Handelns. Außerdem wäre der Verweis auf eine tugendethische Ergänzung noch weiter erläuterungsbedürftig. Zwar ist Bleisch zuzustimmen, dass die individuellen Akteure bereits dadurch moralische Verantwortung übernehmen müssen, dass sie selbst bestimmen, wie sie ihren Pflichten als Bürger, Konsumenten und Mitmenschen angemessen nachkommen. Das schulden sie jedoch nicht ihrem Bedürfnis, tugendhaft zu leben, sondern den absolut armen Menschen. Außerdem können sie nicht machen, was sie wollen, sondern müssen sich in ihrem Handeln anderen gegenüber verantworten. Verantwortung besitzt einen dialogischen und rechtfertigungsorientierten Charakter, den Bleisch in ihrem Bezug auf Tugendhaftigkeit nicht genug berücksichtigt.

Diese Hinweise stehen jedoch nicht in einem unüberbrückbaren Widerspruch zu Bleischs Theorie. Im Gegenteil, sie folgen in allen wesentlichen Teilen ihren Überlegungen und fordern bloß zu einem interdisziplinären Ausbau des Ansatzes auf. Hier zeigt sich noch einmal, dass Bleisch den Anspruch erfüllt, einen Beitrag nicht nur für die praktische Philosophie, sondern für alle mit Weltarmut beschäftigten Akteure zu leisten. Die kritische Verbindung beziehungsweise Überwindung der Positionen von Singer und Pogge ist ihr vor allem deswegen gut gelungen, weil sie sich von den allzu starken und einseitigen Behauptungen dieser beiden Autoren verabschiedet hat. Die Frage, ob Singer oder Pogge Recht hat, stellt sich daher nicht mehr. Bleisch hat sie zugleich kritisch und versöhnlich beantwortet.